



**Kleinwasserkraft
Österreich**

Saubere Energie, Saubere Umwelt.

A-1070 Wien, Nernstgasse 4
ZVR Nr.: 191017153
Tel.: +43(0)1/522 07 66
Fax: +43(0)1/522 07 66-55
office@kleinwasserkraft.at

Stellungnahme von Kleinwasserkraft Österreich zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des Ökostromgesetzes (ÖSG)

Bezugnehmend auf den Entwurf der Novelle zum Ökostromgesetz des BMWFW möchte Kleinwasserkraft Österreich die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen und ersucht um deren Berücksichtigung.

Der Verein Kleinwasserkraft Österreich begrüßt das Vorhaben des BMWFW auf die geänderte Marktsituation einzugehen und eine rasch umsetzbare Novelle zu beschließen, welche nicht von Seiten der Europäischen Union bewilligt werden muss.

Besonders unterstützt wird von Seiten Kleinwasserkraft Österreichs die Verschiebung von 1 Million EUR jährlich aus dem Resttopf in das Kontingent für Kleinwasserkraft. Anzumerken bleibt aber, dass das Kontingent somit weiterhin unter den ursprünglich für die Kleinwasserkraft geforderten 3 Mio. EUR jährlich bleibt. Darüber hinaus führt diese Verschiebung zu keinem nennenswerten Abbau der bereits bis 2023 reichenden Warteschlange an beantragten Förderanträgen. Die Erhöhung der Mittel gleicht bestentalls die, durch die anhaltend niedrigen Marktpreise bestehenden Rückgänge an gewährten Förderverträgen aus. Eine Zusatzdotierung des Kleinwasserkraftkontingentes in der Höhe von zumindest 7,5 Mio. EUR muss daher unbedingt erfolgen um einen substantiellen Abbau der Warteschlange und einen entsprechenden Investitionsschub auszulösen. Gleichzeitig sollte das Förderkontingent für Kleinwasserkraft auf 3 Mio. EUR jährlich erhöht werden. Das erhöhte Förderkontingent wird dabei durch die laufend aus der Förderung fallenden Anlagen und die dadurch frei werdenden Mittel mehr als kompensiert (siehe folgende Tabelle).



	31.12.2003	31.03.2005	31.03.2006	31.03.2007	31.12.2007
Altanlagen Kapazität in [MW]	976,42	946,10	954,10	951,80	947,50
Neubau in & Revitalisierung > 50% [MW] – 15 J.	22,00	112,90	143,90	158,00	167,90
Revitalisierung > 15% bis < 50% [MW] – 13 J.	6,50	44,40	50,70	51,30	59,10
Zusätzlich in Tariffsystem [MW]	28,5	128,80	37,30	14,70	17,70
Zusätzliche Produktion (4.500 VL-Std.) MWh	128.250	579.600	167.850	66.150	79.650
Durchschnittliche Einspeisetarife in EUR p. MWh	48,0	47,7	52,9	51,6	50,3
Marktpreis in EUR p. MWh 2017/2018	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00

Mittel werden frei im Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Freiwerdende Mittel in €	526.500,-	3.018.735,-	2.916.315,-	8.893.800,-	3.544.380,-

Quelle: ElekStromberichte



Während auch die Erhöhung der Mittel für die Investitionsförderung grundsätzlich befürwortet wird, kann aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich die Erhöhung der Investitionszuschussquoten um jeweils 5 Prozentpunkte, sowie die Anpassung der maximalen Fördertöhe je kW Endpassleistung die notwendige Erhöhung bei weitem nicht erreichen. Während die ursprünglichen Sätze bei Marktpreisen festgesetzt wurden, welche bei mehr als dem doppelten der heutigen Preise lagen, wird im Vorschlag darauf nur unzureichend reagiert. Um auch für kleinere Anlagen attraktiv zu sein sollte die Zuschussquoten zumindest um 10 % Punkte erhöht werden.

Positiv wird der Entfall der Anerkennung als Ökostromanlage durch den Landeshauptmann gewertet werden, da es hier zu einer Verwaltungsvereinfachung kommt. Da aber der Detailgrad der beizubringenden Informationen und Nachweise nicht exakt definiert wird, birgt dies eine gewisse Rechtsunsicherheit. Dies noch mehr, als dass eine Ablehnung eines Antrags aufgrund von Unvollständigkeit, welche einen Reihungsverlust mit sich bringt, nicht durch einen Bescheid erfolgen muss. Um sicherzustellen, dass bei rechtswidriger Zurückweisung kein Rangverlust eintritt, fordert Kleinwasserkraft Österreich daher eine beschleunigte Ablehnung von Anträgen. Zusätzlich fordert Kleinwasserkraft Österreich, dass die OeMAG die Anträge sehr wohl auch inhaltlich zu prüfen hat und dass bei unvollständigen Anträgen dem Antragsteller von der OeMAG eine Nachfrist im Ausmaß von zumindest 8 Wochen – ab Zustellung der Nachfristsetzung – einzuräumen ist.

Weitere Punkte die aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich in der kleinen Novelle gelöst werden könnten und jedenfalls gelöst werden sollen sind:

- **Rechtssicherheit durch frühzeitigen Vertragsabschluss**

Durch eine geringfügige Gesetzesänderung kann ein frühzeitiger Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle und damit Rechtssicherheit ermöglicht werden. Ein sofortiger Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle sollte möglich sein, auch wenn noch kein Unterstützungsvolumen laut geltendem Ökostromgesetz im jeweiligen Jahr zur Verfügung steht. Die Einspeisung und Vergütung wäre dann erst bei tatsächlichem Vorhandensein von Mitteln aus dem Unterstützungsvolumen möglich. Sollte dieser Vorschlag keine Zustimmung finden, so sollte zumindest eine Verlängerung der aktuell gültigen Antragsverfallsfrist von 3 auf 5 Jahre zu den aktuellen Konditionen und Bestimmungen ermöglicht werden.

- **Die Vermeidung von Härtefällen bei Überschusseinspeisern**

Viele Kleinwasserkraftwerke werden als Überschussanlagen betrieben. Während dies bei den meisten Anlagen unproblematisch ist, da es sich um leistungsmäßig kleinere Anlagen handelt



welche auf Netzebene 6 oder 7 einspeisen, führt dies bei einigen wenigen Anlagen (Kleinwasserkraft Österreich schätzt nach derzeitigem Informationsstand maximal 20 Betreiberinnen und Betreiber) welche aufgrund der Einspeiseleistung auf Netzebene 5 liegen, zu Problemen. Da sie als Überschusseinspeiser im Gegensatz zu Volleinspeisern zur Zahlung der Ökostrompauschale verpflichtet sind, kommt es hier zu Fällen bei denen für den Bezug von nur wenigen 100 Kilowattstunden Strom pro Jahr eine Ökostrompauschale von EUR 15.517,- bezahlt werden muss. Im Extremfall steht dies Einnahmen in ähnlicher Höhe gegenüber. Um diese Härtefälle bei der Verrechnung der Ökostrompauschale zu vermeiden schlagen wir im Ökostromgesetz folgende Regelung vor:

§ 45. Ökostrompauschale

(1) Von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen ist eine Ökostrompauschale in Euro pro Zählpunkt gemäß § 5 Abs. 1 Z 25 zu leisten, die von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbraucherinnen einzuhellen ist. Im Falle von Überschusseinspeisung von Strom aus Ökostromanlagen ist die Ökostrompauschale entsprechend jener Netzebene die durch die Bezugsleistung technisch gerechtfertigt ist, zu bemessen. (<100 kW NE 7, <400 kW NE 6, <5000 kW NE 5, <200 MW NE 3 u. 4, ab 200 MW NE 1 u. 2)

Die dadurch entgangenen Einnahmen würden bei maximal ca. EUR 300.000,-/Jahr liegen. Ein Bruchteil des Betrages der nun für neue Investitionsförderungen zusätzlich zur Verfügung gestellt wird.

Anpassung beim Zugang zu Revitalisierungstarifen

Recht auf die Inanspruchnahme von Fördertarifen auf Basis des ÖSG haben neu errichtete Anlagen oder solche, welche Revitalisierungsmaßnahmen vornehmen. Die Höhe des Tarifs variiert – bei Revitalisierungen kommt ein geringerer Tarif zur Anwendung.

Die Festlegungen zu den Anspruchsvoraussetzungen für einen Revitalisierungstarif sollten mit jenen in Deutschland harmonisiert werden, da diese der Unterstützung der Vereinbarkeit der Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie und Steigerung der Ökostromproduktion am zuträglichsten scheint. Dementsprechend entsteht ein Anspruch auf Revitalisierungstarife, sobald für eine Revitalisierungsmaßnahme (somit auch ökologische Revitalisierung ohne Leistungssteigerung) ein neuer wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid erforderlich wird (unabhängig von der Steigerung von RAV oder Leistung). Bei Maßnahmen, für die kein neuer wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid erforderlich ist, besteht ein Anspruch auf einen Revitalisierungstarif, sobald der Kraftwerksbetreiber mittels Gutachten eine Steigerung der Leistung oder des RAV um zumindest 5 Prozent nachweisen kann.



Revitalisierungsmaßnahmen, welche zu einer Steigerung von Leistung oder RAV um zumindest 50 Prozent führen, gelten als Neuanlagen und haben somit Anspruch auf einen entsprechenden „Neuanlagentarif“. Wasserabgabemengen für ökologische Maßnahmen (Reshwasser, Fischaufl- und -Fischabstieg) müssen sowohl für Revitalisierungen als auch für den Neuanlagentarif jedenfalls berücksichtigt werden.

Folgende Änderungen schlagen wir im Detail vor:

§ 5 Begriffsbestimmungen

Hier schlagen wir eine exaktere Definition des Begriffes Dauerleistung vor um in Zukunft Unklarheiten bzw. Unterschiede zwischen Tarifordnung und Investitionszuschuss zu vermeiden. Weiters sollen die Begriffe um Kleinwasserkraft-Pump-/Pumpspeicher-Anlagen ergänzt werden und der Begriff Revitalisierung angepasst werden

12. „Engpassleistung“ die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung (bei leistungsgemessenen Anlagen muss dieser Wert wiederkehrend in mindestens 10 aufeinander folgenden ¼-Stundenwerten erreicht werden) der gesamten Anlage mit allen Maschinensätzen, bei Photovoltaikanlagen gilt die Modulspitzenleistung (Leistung in kW_{peak}) als Engpassleistung;

18. „Kleinwasser(pump)speicherkraftanlagen“: Wasserkraftanlagen in einem Leistungsbereich, welche nicht der UVP-Pflicht unterliegt (<15 MW), zur (Pump)speicherung von Energie konzipiert und ausgeführt sind und ausschließlich Strom Ökostromanlagen zum Betrieb der Pumpen einsetzen.

26a. „Revitalisierung“ die Investitionen in Kleinwasserkraftanlagen, welche zu einer Erhöhung der Engpassleistung oder zu einer Erhöhung des Regelarbeitsvermögens um mindestens 5% führen oder für die ein neuer Wasserrechtlicher Bescheid notwendig ist. Revitalisierung ist immer dann gegeben, wenn mindestens zwei der wesentlichen Anlagenteile, wie Turbine, Wasserfassung, Druckleitung, Triebwasserkanal, Krafthaus oder Staumauer bzw. Wehranlagen, welche vor Baubeginn bereits bestehenden haben, weiter verwendet werden;

§ 10 Herkunftsnachweise

Die durch den Verkauf von Herkunftsnachweisen erzielten Erlöse sollen direkt an die jeweiligen Betreiber der Ökostromanlagen weiterverrechnet werden, sofern diese zu Marktpreisen kontrahiert werden;

(b) Abweichend von Abs. 7 hat die Ökostromabwicklungsstelle die ihr im Rahmen ihrer Kontrahierungspflicht übertragenen Herkunftsnachweise den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 zu den von der E-Control gemäß Abs. 12 jährlich verordneten Preisen für Herkunftsnachweise zu verrechnen. Die erlösten Beträge sind von der Ökostromabwicklungsstelle an jene Betreiber welche gemäß § 13 zu Marktpreisen kontrahiert werden, direkt weiterzugeben.

§ 12 (1) Kontrahierungspflicht und ff.

Ergänzung von Strom aus Kleinwasser(Pump)-speicherkraftwerken.



§ 15 Antragstellung und Vertragsabschluss

(5) Konnte mit einem Betreiber einer Anlage gemäß Abs. 4 infolge der Erschöpfung des Unterstützungsvolumens kein Vertrag über die sofortige Abnahme von Ökostrom zu Förderstarilen abgeschlossen werden, so ist mit dem Betreiber ein Vertrag zur Abnahme von Ökostrom zu Marktpreisen abzuschließen. Weiters wird mit ihm ein Vertrag zur Abnahme von Ökostrom zu Förderstarilen unter Berücksichtigung des sich aus dem Zeitpunkt der Antragstellung ergebenden Ranges zum nächstmöglichen Zeitpunkt abgeschlossen, wobei dem Vertrag die Preise und sonstigen Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 zu Grunde zu legen sind. Dem Betreiber steht es in diesem Falle frei, seinen Antrag zurück zu ziehen.

§ 18. Allgemeine Bestimmungen über die Tarifeinstufung

(1) Die Einspeisetarife für die Kontrahierung von Ökostrom bestimmen sich für Anlagen nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bestimmten Preisen. Die Vergütung für die kontrahierten Ökostromanlagen erfolgt entsprechend den von der Anlage erzeugten und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrommengen. Sofern es sich um leistungsgemessene Anlagen handelt hat die Abrechnung nach Viertelstundenwerten zu erfolgen. Einer solchen Abgabe ist eine kurzfristige Reduktion oder Unterbrechung der Einspeisung zum Zwecke der Minimierung der Aufwendungen für Ausgleichsenergie gemäß § 37 Abs.4 gleichzuhalten.

(3) Erfolgt die Abgabe elektrischer Energie in das öffentliche Netz aus mehreren Anlagen oder Anlagenteilen, für die verschiedene Preissätze zur Anwendung gelangen, über nur einen Übergabepunkt (Zählpunkt), so ist von einer Zusammensetzung der Einspeisung entsprechend dem Anteil der Engpassleistung jeder Anlage an der gesamten Engpassleistung aller angeschlossenen Anlagen auszugehen, es sei denn, der Betreiber dieser Anlagen weist die Herkunft der Energie aus einer bestimmten Anlage oder Anlagenteilen explizit nach, beispielsweise durch Stillstandsprotokolle einzelner Anlagen oder Schaltzustände dieser Anlagen oder entsprechend der vom Netzbetreiber bestimmten ¼-Stunden-Werte (zB bei Anlagenenerweiterungen im Bereich Kleinwasserkraft).

§ 19. Verordnungsermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung die Einspeisetarife in Form von Preisen pro kWh für die Kontrahierung von Ökostrom, soweit eine Kontrahierungspflicht gemäß § 12 besteht, festzusetzen.

(2) Die Tarife in der Verordnung gemäß Abs. 1 sind für jedes Kalenderjahr gesondert zu bestimmen. Sofern es zweckmäßig erscheint, ist es zulässig, in der Verordnung gemäß Abs. 1 die Tarife für zwei oder mehrere Kalenderjahre im Vorhinein festzulegen, wobei in Bezug auf die jeweiligen Vorjahreswerte nach Maßgabe der Kostenentwicklung der jeweiligen Technologien ein Zi- oder Abschlag für die Kosten vorzuschlagen ist. Unterjährige Anpassungen der Tarife sind zulässig. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung gelten die für das jeweilige Vorjahr letztgültigen Tarife mit einem Abschlag von 8% bei Anlagen auf Basis von Photovoltaik, 1% bei Windkraft und 1% bei den übrigen Ökostromtechnologien mit Ausnahme von Kleinwasserkraft weiter. Die Tarife für Kleinwasserkraft gelten ohne Abschlag weiter.

§ 23. Unterstützungsvolumen

(4.) mindestens 3 Millionen Euro auf Kleinwasserkraft sowie



**Kleinwasserkraft
Österreich**

Saubere Energie, Saubere Umwelt.

§ 26. Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen

(1) Die Neuerrichtung sowie die Revitalisierung einer Kleinwasserkraftanlage kann durch Investitionszuschuss gefördert werden. Revitalisierungen sind dann förderfähig, wenn die Investitionen in Kleinwasserkraftanlagen zu einer Erhöhung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mindestens 5% führen.

(3) Die Prozentsätze sind auf 40 %, 30 % u. 20 % zu erhöhen.

(5) Wird die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zusicherung des Investitionszuschusses durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Betrieb genommen, gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen und die Zusicherung des Investitionszuschusses als verfallen. Diese Frist kann von der Abwicklungsstelle für die Gewährung von Investitionszuschüssen einmal um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Die Inbetriebnahme ist vom Netzbetreiber der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse bekanntzugeben.

§ 41. Berechnung des Strommarktpreises

Der möglichen Trennung der Deltsch-Österreichischen Preiszone muss hier Rechnung getragen werden und auf die „für Österreich maßgebliche Preiszone“ abgestellt werden.

§ 56a.

Für neu zu kontrahierende Kleinwasserkraftanlagen, für welche bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits ein Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt wurde, besteht eine sofortige Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle, sofern der Antragsteller innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung einen Antrag auf sofortige Kontrahierung stellt. Es gelten die laut § 18 Abs 1 gültigen Preise.

Die dafür notwendigen Mittel sind nicht an das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen gemäß § 23 anzurechnen. Sofern kein Antrag auf sofortige Kontrahierung gestellt wird, erfolgt eine Kontrahierung nach Maßgabe des Vorhandenseins von Mitteln aus dem zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen nach § 23 Abs 3.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich mit der Bitte um Berücksichtigung

Christoph Wagner
Präsident

Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer



**Kleinwasserkraft
Österreich**

Saubere Energie, Saubere Umwelt.

A-1070 Wien, Nernstgasse 4
ZVR Nr.: 191017153
Tel.: +43(0)1/522 07 66
Fax: +43(0)1/522 07 66-55
office@kleinwasserkraft.at

Stellungnahme von Kleinwasserkraft Österreich zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (ELWOG)

Bezugnehmend auf den Entwurf der Novelle zum ELWOG des BMFW möchte Kleinwasserkraft Österreich die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen und ersucht um deren Berücksichtigung.

Der Verein Kleinwasserkraft Österreich, der dem Novellierungsentwurf zum ELWOG zu Grunde liegenden Ziele des BMFW.

KÖ begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, den Strommarkt weiter für Erzeuger zu öffnen. Es ist aber nicht einsichtig, warum eine umfangreiche Sonderregelung, die bei Netzbetreibern einen umfassenden Softwareumstellungsbedarf auslöst und dazu auch erhebliche Kosten verursacht, nur einer einzigen Gruppe von städtischen Kleinerzeugern (typischerweise PV-Anlagen) zugänglich sein soll, während die Landbevölkerung vom bevorzugten Bezug günstiger Energie ausgeschlossen bleiben soll. Auch die Kleinwasserkraft könnte durch eine entsprechende Regelung kostengünstige Energie den teilnehmenden Berechtigten zur Verfügung stellen. Solche Anlagen, die teilnehmende Berechtigte weiter streuen, würden sich dann auch ohne Förderung rechnen und es könnte erhebliches Investitions- und Revitalisierungsvolumen ausgelöst werden.

Damit einhergehend wäre es aber auch sinnvoll, die Versorgung einzelner Kunden durch Direktleitungen zu vereinfachen bzw. gleichlaufend mit der Regelung zu gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen zu ermöglichen und diesbezüglich einige Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Gleichzeitig ist es unbedingt erforderlich endlich die Vorgaben der EU Richtlinie 2009/28/EG vom 23.04.2009, Artikel 16 Pkt. 8 umzusetzen und die vermiedenen Netzkosten am Kraftwerksstandort entsprechend anzuerkennen und den jeweiligen Betreibern zu vergüten. Die aktuelle Situation führt bei ungeprüften Unternehmen dazu, dass die Netzbetreiber in deren Netze Kleinwasserkraftwerke einspeisen, ungerechtfertigter Weise von der Einspeisung profitieren, da zwar die Kosten für



vorgelagerte Netze nicht anfallen, diese aber dennoch an die Endverbraucher weiterverrechnet werden. Diese vermiedenen Kosten sind an die Einspeiser, die diese erst ermöglichen, zu vergüten.

Im Konkreten schlagen wir deshalb folgende Änderungen im ELWOG vor:

§ 7. Begriffsbestimmungen

(1) 8: „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, eine Leitung, die eine gemeinschaftliche Erzeugungslage mit ihren teilnehmenden Berechtigten verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnraumanlagen gelten nicht als Direktleitungen; die temporäre Versorgung durch von dieser Leitung unabhängige Elektrizitätsversorgungsunternehmen über diese Leitung, zur Kompensation von Minderproduktion oder Produktionsausfall des Elektrizitätserzeugers aufgrund von unter anderem Witterung, Wartung, höherer Gewalt, natürlichen Gegebenheiten, ist für die Klassifizierung als Direktleitung nicht schädlich. Für den Eigentümer der Direktleitung begründet sich daraus kein Status eines Netzbetreibers.

§ 16a. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen

(1) Die Ausführungsgesetze haben einen Rechtsanspruch der Netzzugangsberechtigten gemäß § 15 gegenüber den Netzbetreibern vorzusehen, gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen mit einer maximalen Engpasseleistung von 1 MW unter den Voraussetzungen von Abs. 2 bis Abs. 6 zu betreiben. Die freie Lieferantwahl der Endverbraucher darf dadurch nicht eingeschränkt werden.

(2) Der Anschluss von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen ist nur im Nahebereich (Netzgebiet eines konzessionierten Betreibers) der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) zulässig. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigen erzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers an teilnehmende Berechtigte ist zulässig.

§ 62 Entgeltermittlung und Kostenwälzung

(4) Bei der Bestimmung der Entgelte der Netzebenen und Netzbereiche gemäß § 63 Z 3 bis 7 ist ebenfalls eine Kostenwälzung durchzuführen, wobei die Netzkosten der jeweiligen Netzebene zuzüglich dem aus der überlagerten Netzebene abgewälzten Kostenanteil auf die direkt an der Netzebene des Netzbereichs angeschlossenen Entnehmer und Einspeiser und auf alle den untergelagerten Netzebenen angeschlossenen Entnehmer und Einspeiser aufzuteilen sind. Bei der Wälzung ist zusätzlich die eingespeiste Energie aus Erzeugungsanlagen auf den einzelnen



Kleinwasserkraft
Österreich

Saubere Energie, Saubere Umwelt.

Netzebenen zu berücksichtigen. Eingesparte Kostenanteile für vorgelagerte Netze aufgrund von Einspeisung auf der jeweiligen Netzebene sind an die entsprechenden Erzeugungsanlagen zu vergüten. Die Wälzung hat unter Anwendung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Leistung (kW) und Arbeit (kWh) zu erfolgen. Wälzkosten sind im Kostenfeststellungsverfahren dem Netzbetreiber als Aufwand anzuerkennen.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner
Präsident

Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer